

Stellungnahme(n) (Stand: 21.12.2020)

Sie betrachten: \ "Gewerbegebiet südlich Heedfeld", 2. Änderung und Erweiterung
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Zeitraum: 16.11.2020 - 18.12.2020

Behörde:	Märkischer Kreis
Frist:	18.12.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: [REDACTED] am: 18.12.2020 , Aktenzeichen: [REDACTED]</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der hier beteiligten Fachdienste zum o. g Verfahren:</p> <p>SG 441 - Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Für die Erweiterung der Gewerbefläche soll Hochwald in Waldmantel umgewandelt werden um die Windwurfgefahren für die geplanten Neubauten zu mindern. Dadurch wird der ohnehin schon schmale Waldstreifen weiter reduziert. Dies ist bedenklich, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen GIB-Fläche (Entwurf Regionalplan) an dessen Ostseite. Darüber hinaus ist mit dem Waldumbau das Entfallen größerer/älterer Laubbäume verbunden. Selbst wenn artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können stellt sich vor dem Hintergrund absterbender Wälder die Frage ob es Sinn macht noch vitale Bäume zu entfernen.</p> <p>Durch die Höhenstaffelung der Gebäude im Zusammenspiel mit einem entsprechend tiefen Bauniveau soll das Landschaftsbild weniger intensiv gestört werden. Dies war schon bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Ziel der Planung. Die Wirkung nach Norden ist entsprechend auch ablesbar, nach Süden (Dönne) verbleibt jedoch ein in der Örtlichkeit deutlich wahrnehmbarer, massiver Eingriff. Eingrünungsmaßnahmen zeigen hier auch nach etlichen Jahren noch keine Wirkung.</p> <p>Die vorgesehenen Pflanzungen P1 und P2 sind nicht annähernd ausreichend um eine wirksame Kompensation für den erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild zu erreichen. So machen die Durchfahrtmöglichkeiten die Pflanzfläche P1 wertlos. Die Artenauswahl der Pflanzfläche P2 sollte sich an der vorhandenen Waldstruktur orientieren und nicht an Mammutbäumen und Ähnlichem. Verwendet werden sollte heimisches, regionales Pflanzgut. Darüber hinaus sollte der Streifen, um überhaupt eine Wirkung zu entfalten, mind. eine Breite von 15 m aufweisen. Zusätzlich wäre eine Eingrünung/Sichtverschattung für die Anwohner durch Baumpflanzungen nahe angrenzend an den bebauten Bereich „unten in der Dönne“ sinnvoll.</p> <p>Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen im Bereich privater Stellplatzanlagen (je 10 Stellplätze ein standortgerechter, großkroniger Laubbaum) können nicht die unterstellte Klimawirkung erzielen, hier wäre mind. je 5 Stellplätze ein standortgerechter, großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Generell wird darauf hingewiesen das die Umsetzung bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzter Begrünungen im Rahmen des Monitorings, zu dem die Kommune verpflichtet ist, zu prüfen und ggfls. einzufordern ist.</p> <p>Hinsichtlich der Klimawirksamkeit der beschriebenen Maßnahmen bleiben erhebliche Zweifel, da die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen kaum eine ausgleichende Wirkung gegenüber dem Eingriff erzielen werden. Zur Klimawirksamkeit wird die Erzeugung regenerativer Energie (z.B. Fotovoltaik) nicht betrachtet. Weiterhin ist Dachbegrünung als klimawirksame Maßnahme zu berücksichtigen. Diese Punkte sollten vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses zum Klimaschutz als Mindeststandards gelten.</p> <p>Das Vorhaben liegt zu einem Großteil im Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenschaid“. Die Ziele der Landschaftsplanung werden durch das Vorhaben verhindert. Die UNB macht daher Bedenken gegen das Vorhaben geltend und widerspricht einem Außerkrafttreten des Landschaftsplanes nach § 20 Abs. 4 LNatSchG (Anpassungsklausel) solange die Abgrenzung im Regionalplan nicht abschließend geklärt ist und die Eingrünungsmaßnahmen im beschriebenen, unzureichenden Umfang vorgesehen sind.</p>

FD 44 - Untere Bodenschutzbehörde:

Die Maßnahme befindet sich im möglichen Einflussbereich der Altlastenverdachtsfläche Nr. 00/0116.

Sollten während der Erdarbeiten Abfälle oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, ist die Baumaßnahme stillzulegen, das Material gegen Verwehung / Auswaschung zu sichern und die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

Entsprechend der Planung sind zur Vorbereitung des Bauplanums sowie zur Erweiterung der Versickerungsfläche umfangreiche Bodenbewegungen (Bodenaushub und -einbau) vorgesehen. Art, Menge und Herkunft des eingebauten Bodenmaterials sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises unter Vorlage einer entsprechenden Analyse (LAGA TR Boden, 2004) nachzuweisen. Für die geplanten Erdarbeiten eignet sich Bodenmaterial der LAGA-Klasse „Z 0 – Z 1.1“.

Die chemische Eignung des eingebauten Bodenmaterials ist von jeder Lieferstelle bzw. je angefangene 1.000 m³ durch einen Qualitätsnachweis / Analyse zu überprüfen. Die Laborberichte / Probenahme-protokolle sind der Unteren Bodenschutzbehörde vor Einbau des jeweiligen Materials vorzulegen.

Ein Wiedereinbau von mineralischen Abfällen (Beton, Fliesen, Ziegel, Keramik und bitumen- und/oder teerhaltigem Straßenaufbruchmaterial) ist generell nicht gestattet. Für den Einbau von mineralischen, aufbereiteten und schadstoffarmen Recyclingmaterialien (RC-Material) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. WHG § 8 notwendig.

Die Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde ein Abschlussbericht vorzulegen.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob hinsichtlich der Erweiterung der Versickerungsfläche eine aktualisierte wasserrechtliche Erlaubnis gem. WHG § 8 erforderlich ist.

Weitere Anregungen liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

■■■■■

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -